

Zusatzblatt/Erklärung zum Antrag auf Elterngeld (Stand vor 01.01.11) Gz.(falls bekannt):

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wurde durch Artikel 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 ab 01.01.2011 geändert. Die Änderungen betreffen alle Bezugsmonate (=Lebensmonate), die in 2011 beginnen, unabhängig davon, ob die Geburt oder die Inobhutnahme des Kindes vor oder nach 2011 erfolgte. Sie haben einen Antrag benutzt bzw. verwenden ein Antragsformular, das auf das „alte“ bis 31.12.2010 geltende Elterngeldrecht ausgerichtet ist. Selbstverständlich ist auch dieser Antrag rechtswirksam und wird nach den neuen Regelungen geprüft. Allerdings wird die Abgabe einer Erklärung (siehe Zusatzangaben) durch Sie erforderlich.

Änderungen beim Elterngeld ab dem 01.01.2011:

- die schrittweise Absenkung der Ersatzrate von 67 % auf 65 %, wenn das durchschnittliche Nettoerwerbseinkommen im Bemessungszeitraum über 1200 Euro liegt (§2 Abs. 2 BEEG).
- Elterngeld wird auf die Grundsicherungsleistungen (Sozialgeld, Arbeitslosengeld II und Kinderzuschlag) vollständig als Einkommen angerechnet. Ausnahme: Sie waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig. Dann erhalten Sie einen individuellen Freibetrag, der dem Durchschnittsnettoeinkommen vor der Geburt entspricht. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei. Bei der verlängerten Auszahlung des Elterngeldes in halben Monatsbeträgen halbiert sich der Freibetrag (§10 Abs. 5 BEEG).
- für Berechtigte mit ausländischen Einkünften gilt, dass Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden oder nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt sind (gilt für Einnahmen, die in einem EU/EWR Staat oder der Schweiz versteuert werden) nicht mehr bei der Elterngeldberechnung als Einkommen nach §2 Abs. 1 BEEG berücksichtigt werden.
- Ein Anspruch auf Elterngeld ist ausgeschlossen, wenn die Einkommensgrenze überschritten wird. Alleinerziehende, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro hatten, haben keinen Anspruch mehr auf Elterngeld. Für Elternpaare (es gilt auch eine eheähnliche Gemeinschaft und eine eingetragene Lebenspartnerschaft) entfällt der Elterngeldanspruch, wenn sie im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten (§1 Abs. 8 BEEG).

Unter www.familienatlas.de/elterngeld finden Sie weitere Informationen zum Elterngeld sowie den aktuellen Antragsvordruck.

Die Elterngeldstelle wird Ihren Antrag unter Berücksichtigung der Neuregelungen des Änderungsgesetzes prüfen. Es bedarf also keiner erneuten Antragstellung, jedoch werden Zusatzangaben benötigt.

Füllen Sie daher bitte die nachstehende Erklärung aus und fügen Sie diese unterschrieben dem Antrag bei. Sollten Sie den Antrag bereits gestellt haben, reichen Sie diese Erklärung Ihrem Antrag nach.

Für Bezieher von **Grundsicherungsleistungen**, die den Mindestbetrag beantragen oder beantragt haben **und vor Geburt** des Kindes Erwerbseinkommen erzielen und daher die Feststellung des individuellen Freibetrages wünschen, gilt zusätzlich, dass Sie – **soweit noch nicht geschehen** - eine „Erklärung zum Einkommen „ (sie ist Teil des Antrages und auch unter obiger Internetadresse abrufbar) abgeben und mit den entsprechenden Einkommensunterlagen der Elterngeldstelle zusenden.

Wichtig: Ohne die Zusatzangaben/Erklärung ist eine Entscheidung über den Antrag nicht möglich. Falls Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Elterngeldstelle das Elterngeld nach § 66 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) versagen. Die Erklärung ist nur von dem Antragsteller auszufüllen!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Elterngeldstelle

Zusatzangaben/Erklärung**Prüfung der gesetzlichen Einkommensgrenze („Reichensteuerprüfung“)**

Einkommen aus dem letzten Kalenderjahr vor der Geburt (§ 1 Abs. 8 BEEG)

Wichtig: Das Feld ist immer auszufüllen.

Mein bzw. unser zu versteuerndes Familieneinkommen (gilt auch für Lebenspartner und eheähnliche Lebensgemeinschaft) aus dem Vorjahr der Geburt des Kindes **überschreitet sicher** 250.000 € (Allein) bzw. 500.000 € (Gemeinsam).
unterschreitet sicher 250.000 € (Allein) bzw. 500.000 € (Gemeinsam).

Ernsthaft mögliches Überschreiten obiger Grenzen möglich.
 Voraussichtlich kein Überschreiten obiger Grenzen.

Erwerbseinkommen > vor < der Geburt des Kindes

Innerhalb des maßgebenden Zwölfmonatszeitraums vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist

Für Bezieher von Sozialgeld / ALG II (Grundsicherungsleistungen)

Ich hatte Erwerbseinkommen:

nein (z.B. Hausfrau/-mann, Elternzeit)
 ja, Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen, wenn

- mehr als Mindestelterngeld beantragt wird und
- für Grundleistungsbezieher für die Feststellung des Durchschnittseinkommens für den Freibetrag bei der Berechnung der Grundsicherungsleistung .

Unterschrift

Antragsteller (in)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters;
Bevollmächtigter oder Pfleger des Antragstellers